

## **Rahmenvertrag über die Mitarbeit im Projekt „Nachhaltig Erfolgreich Führen“**

zwischen der

DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-  
Weiterbildung mbH, Holbeinstraße 13 – 15, 53175 Bonn  
vertreten durch die beiden Geschäftsführer: Dr. Friedhelm Rudolf, Dr. Oliver Heikaus  
– *im Folgenden der Auftraggeber* –

und

Max Mustermann

– *im Folgenden der Auftragnehmer* –

wird Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Der Auftraggeber führt zahlreiche Projekte im Rahmen der IHK-Weiterbildung durch. Für die Betreuung dieser Projekte setzt er auch externe Experten ein. Hierzu muss er am freien Markt Angebote einholen und auf Basis förderrechtlicher bzw. vergaberechtlicher sowie interner Kriterien die Aufträge jeweils einzeln vergeben.

Die Parteien sind sich einig, dass zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis und auch kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

Der Auftragnehmer hat die Durchführung und Ablauf seiner Leistung selbst zu organisieren. Er unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers und ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

Projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers sind ebenso einzuhalten wie fachliche Vorgaben, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Einzelaufträge des Auftragsgebers abzulehnen.

Das Ziel des Projektes „Nachhaltigkeitsmanagement – Unterstützung von betrieblichem Führungspersonal im Rahmen Beruflicher Bildung für nachhaltige Entwicklung (BBNE)“ (kurz: „Nachhaltig Erfolgreich Führen“) ist es, Führungspersonal insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen für den Umgang mit Nachhaltigkeit als Triebfeder für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen zu qualifizieren und zu befähigen sowie entsprechende Konzepte und Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich praxisorientiert umzusetzen.

Die Förderung des Projektes ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bis zum 31.01.2022 zuwendungsrechtlich zugesichert worden.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer dabei die Durchführung folgender Dienstleistungen / Tätigkeiten im Rahmen des Projekts „Nachhaltig Erfolgreich Führen“.

Die Aufgabe umfasst im Kern die Produktion eines Blended-Learning-Medienpakets gemäß den curricularen Vorgaben des Lehrgangskonzepts „Nachhaltig Erfolgreich Führen. IHK-Management-Training“ des Auftraggebers. Das Blended-Learning-Medienpaket umfasst jeweils Informations- und Lernmedien zu den in Anlage 2 beschriebenen insgesamt bis zu 15 Modulen, erweiterbar in Abhängigkeit vom Projektfortschritt. Pro Modul können Umfang und ausgewählte Medienformate variieren. Ziel ist es, bis Anfang Oktober 2020 ein Medienpaket (siehe Anlage 2) für 9 Module (siehe Anlage 3) und in einer zweiten Produktionsphase 2021 das Medienpaket für 3 weitere Module (zusammen im weiteren „das Medienpaket“). Die Anzahl der Module kann, wie weiter oben erläutert auf bis zu 15 Module erweitert werden. Zudem kann die Produktion der Medien einzelner Module zwischen den Jahren 2020 und 2021 verschoben werden.) für Pilotlehrgänge des IHK-Management-Trainings „Nachhaltig Erfolgreich Führen“ zu produzieren, das dann von ersten Partner-IHKs in der Durchführung des Lehrgangs genutzt werden kann. Es ist vorgesehen, das entstehende Medienpaket zunächst im Rahmen der App „IHK Lernen Mobil“ des Auftraggebers als zentrale Ausspielumgebung für das Blended Learning-Medienpaket einzubinden. Die Produktion ist dabei so anzulegen, dass eine auch spätere Verwendung des Medienpakets in anderen Ausspielumgebungen wie in LMS-Produkten ohne nennenswerte Anpassungen lauffähig ist.

## **§ 1 Auftragsrahmen**

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer jeweils mit der Bearbeitung einzelner Teilleistungen. Das Angebot des Auftragnehmers ist Vertragsbestandteil. Vertrags- und Zahlungsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Rahmenvertrags und der Einzelaufträge, auch wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot hierauf verweist.

In Einzelbeauftragung werden die tatsächlich zu erbringenden Teilleistungen sowie die Termine zur Erledigung festgelegt. Die vereinbarte maximale Anzahl zu produzierender Medien begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abrufung durch den Auftraggeber im vollen Umfang. Die Maximalzahl des jeweiligen Mediums stellt eine Obergrenze dar, in welchem Umfang der Auftragnehmer für den Auftraggeber tätig werden darf.

Zugleich garantiert der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Beauftragung der in Anlage 2 als Standard-Medien aufgeführten Lernmedienformate für zumindest 9 Module. Dies gilt nicht, sollte dieser Rahmenvertrag i.S.v. § 10 oder auf sonstige Weise vorzeitig beendet bzw. rückabgewickelt werden.

Die ausführliche Beschreibung der abrufbaren Leistungsgegenstände ist in der Anlage 2 zu diesem Vertrag zu finden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers diese Leistungsgegenstände zu erbringen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Auftragnehmer auf Basis dieses Rahmenvertrags mit den in Anlage 2 beschriebenen Einzelleistungen zu beauftragen, ggf. auch nur mit einzelnen von diesen. Erhält der Auftragnehmer

vom Auftraggeber keine Aufträge, erwirbt er auch keinerlei Vergütungsansprüche. Die Garantie einer Mindestbeauftragung bleibt hiervon unberührt.

Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden vom Auftraggeber abgenommen (vgl. § 2). Soweit eine Abnahme nicht erfolgen kann, weil der Auftraggeber Nachbesserung verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Nachbesserungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach dem Nachbesserungsverlangen des Auftraggebers umzusetzen.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 2 Aufgaben des Auftragnehmers**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Wege von noch zu erteilenden Einzelaufträgen die Durchführung der in Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen.

Der Auftraggeber ist nicht dazu verpflichtet, sämtliche Einzelleistungen abzurufen. Soweit er Einzelleistungen beim Auftragnehmer abrufen, ist der Auftraggeber auch zeitlich nicht gebunden, d.h. er ist frei darin, ob und wann er den Auftragnehmer mit welchen Einzelleistungen beauftragt. Für die nachfolgenden Punkte ist derzeit vorgesehen, diese in einer ersten Produktionsphase im Jahr 2020 für bis zu 9 Module (erweiterbar und verschiebbar wie in der Präambel beschrieben) und in einer zweiten Produktionsphase für 3 weitere Module (erweiterbar und verschiebbar wie in der Präambel beschrieben) im Jahr 2021 durchzuführen. Dies stellt aber lediglich den bei Vertragsabschluss vorgesehenen zeitlichen Ablauf dar. Der zeitliche Ablauf kann sich im Laufe des Projektfortschritts verändern.

Die abgerufenen Leistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber abgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

## **§ 3 weitere Auftraggeber**

Von Seiten des Auftraggebers bestehen keinerlei Einschränkungen, dass der Auftragnehmer auch für eventuelle Wettbewerber des Auftraggebers tätig sein darf. Allerdings ist der Auftragnehmer selbstverständlich in diesem Falle in besonderem Maße an die Verschwiegenheitsvereinbarung (§ 4) gebunden.

## **§ 4 Verschwiegenheit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Projekte beim Auftraggeber sowie über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge des Auftraggebers und seiner Kunden, die ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 5 Verhinderung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur zeitnahen sowie fristgerechten Erledigung der abgerufenen Leistungen. Ist er durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse an der Leistungserbringung verhindert, so ist er verpflichtet, dies dem jeweilig betroffenen Projektkoordinator des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zugänglich gemachten oder auf andere Weise bekannt gewordene personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sowie sich bei der Verarbeitung dieser sowie bei deren Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sind

- a) die personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten.
- b) personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke zu erheben. Daten dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c) nur dem Zweck angemessene und dafür notwendige personenbezogene Daten zu erheben und die Verarbeitung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.
- d) personenbezogene Daten sachlich richtig widerzugeben und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand zu halten; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- e) personenbezogene Daten in einer Form zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) personenbezogenen Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden oder an etwaige Unterauftragnehmer weitergegeben werden, es sei denn, es liegt eine vorherige ausdrückliche Genehmigung seitens des Auftraggebers vor. Im Falle der Weitergabe ist der Dritte oder der Unterauftragnehmer zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(3) Der Auftragnehmer verarbeitet und nutzt die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bereitgestellten und bekannt gewordenen personenbezogenen Daten

nur nach Maßgabe des zu Grunde liegenden Auftrags und nur soweit dies für die Erbringung der Leistungen und Abwicklung des jeweiligen Auftrags erforderlich ist.

- (4) Auf Anforderung oder bei Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen und anderweitig aufgezeichneten Informationen mit personenbezogenen Daten einschließlich angefertigter Kopien sowie Sicherungen, die er im Rahmen der Zusammenarbeit von ihr erhalten hat, zu löschen. Bei dem Auftragnehmer verbleibende digitale Kopien sind zu vernichten, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (5) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten verantwortlich. Er erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

### **§ 7 QMS-Richtlinien und Regeln für Aufgabenersteller**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der internen Richtlinien des Auftraggebers, insbesondere zum Qualitätsmanagement (siehe Anlage 1: QMS-Standards).

### **§ 8 Arbeitsmittel, betriebliche Unterlagen, Eigentumsübergang, Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber erwirbt an den von dem Auftragnehmer erstellten Werken, insbesondere dem digitalen Medienpaket, Curricula, Texten [usw.] die ausschließlichen, zeitlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte für alle zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bekannten und noch unbekanntem Nutzungsarten. Die Nutzungseinräumung umfasst dabei das Recht, das Werk kommerziell und nicht-kommerziell zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, abzu drucken, öffentlich vorzuführen oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben. Die Rechtseinräumung erstreckt sich insbesondere auch auf die Nutzung in Folgemodulen und -projekten, auf das Recht zur Übertragung, Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern und das Recht zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf im Internet oder anderen künftigen Medien. Dies betrifft nicht Texte, die bereits erschienen sind und hier für die Quellenarbeit genutzt werden und in die Ausarbeitungen einfließen. Der Erwerb der vorgenannten Rechte durch den Auftraggeber ist mit der Vergütung für die erbrachten Leistungen abgegolten.

Zudem räumt der Auftragnehmer dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einfache Nutzungsrechte an den erstellten Werken ein.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen bzw. erstellten Werke frei von Rechten Dritter sind.

Alle Unterlagen, soweit sie nicht außerhalb des Betriebes benötigt werden, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschäftsleitung aus dem Betrieb mitgenommen werden.

Für den Fall der Genehmigung der Mitnahme sind die Unterlagen und Gegenstände auf Anforderung des Auftraggebers und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

## **§ 9 Vergütung**

Es wird die Preisstruktur, die der Auftraggeber während der Ausschreibung vorgegeben hat (siehe Anlage 2) und welche dem Angebot des Auftragnehmers vom **TT.MM.2020** zugrunde liegt, zur Berechnung der Vergütung zugrunde gelegt. Für die verschiedenen Einzelleistungen sind daher Pauschalpreise vereinbart. Diese Pauschalpreise beinhalten alle Kosten, die zur Erbringung der jeweiligen Einzelleistung erforderlich sind und beinhalten daher - soweit erforderlich - auch z.B. Reisekosten. Eventuell anfallende Kosten für benötigte Materialien sind daher ebenfalls mit diesem Pauschalpreis abgegolten und können dem Auftraggeber nicht zusätzlich berechnet werden.

Der Auftragnehmer rechnet seine Tätigkeit auf Basis des jeweils erteilten Einzelauftrages nebst darauf anfallender Umsatzsteuer gegenüber dem Auftraggeber ab. Er führt in seiner Rechnung sämtliche erbrachte Einzelleistungen auf.

Die in Anlage 2 und insbesondere die in den Einzelaufträgen festgelegte Anzahl zu produzierender Medien sowie sonstigen Teilleistungen der einzelnen Leistungen sind zwingend einzuhalten. Der vom Auftragnehmer angebotene Angebotspreis ist verbindlich. Abrechenbar ist nur der tatsächlich erbrachte Aufwand, der in der Rechnung auszuweisen ist. Ein nicht durch den Auftraggeber beauftragtes Überschreiten der definierten Einzelleistung führt nicht zu einem Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung der Mehrleistung.

## **§ 10 Beendigung**

Dieser Rahmenvertrag endet spätestens zum 31.01.2022. Auch eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides des BMBF führt zur Beendigung des Rahmenvertrages. Im Fall einer Projektverlängerung steht es dem Auftraggeber frei, die Laufzeit des Vertrages einseitig zu verlängern, maximal jedoch bis zum 31.08.2022.

Der Vertrag kann von beiden Seiten unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, ansonsten ist sie unwirksam.

## **§ 11 Schriftformerfordernisse**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, auch wenn sie bereits mündlich vereinbart wurden, nur wirksam, wenn sie **s c h r i f t l i c h** festgelegt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben worden sind.

Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich, nicht mündlich oder durch konkludentes Verhalten aufgehoben werden.

## **§ 12 Sonstige Vereinbarungen**

Dieser Rahmenvertrag hebt alle eventuellen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien auf.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

Ansprechpartner beim Auftraggeber ist:

**Peter Uhlig**  
Projektreferent

DIHK-Bildungs-GmbH  
Holbeinstraße 13 – 15  
53175 Bonn

Telefon: 0228 6205-274  
Fax: 0228 6205-5274  
E-Mail: [uhlig.peter@wb.dihk.de](mailto:uhlig.peter@wb.dihk.de)

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 13 Anlagen zum Vertrag

Der Auftragnehmer hat folgende Anlage zu diesem Vertrag erhalten, die damit inhaltlich Gegenstand des Vertrages ist:

- Anlage 1: QMS-Standards
- Anlage 2: Beschreibungen der geplanten Medienassets und Leistungen
- Anlage 3: Beschreibung der insgesamt 15 Module
- Anlage 4: Projektbeschreibung

Bonn, **TT.MM.**2020

---

Dr. Friedhelm Rudorf  
Geschäftsführer  
DIHK-Bildungs-GmbH

---

Dr. Oliver Heikaus  
Geschäftsführer  
DIHK-Bildungs-GmbH

**Ort,**

---

**XXXX**